

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 7. Dezember 2017

Jahrgang 2017, Nr. 32

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		341 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke	325
334 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	320	342 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bückeburg und der Stadt Porta Westfalica über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica bei Einsätzen in den Stadtteilen Kleinenbremen, Wülpeke und Nammen	326
335 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	320		
336 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	320		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
337 24. Sitzung am 13.12.2017 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	321	343 7. Sitzung am 18.12.2017 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)	329
338 Einleitung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	322	344 Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	329
339 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) der Stadt Bad Oeynhausen	323	345 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	330
340 Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 48 „Vorm niederen Felde“ der Gemeinde Hüllhorst	325		

334 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

335 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

336 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 33	Redaktionsschluss	07.12.2017	Ausgabe	14.12.2017
Nr. 34	Redaktionsschluss	20.12.2017	Ausgabe	29.12.2017
Nr. 1	Redaktionsschluss	11.01.2018	Ausgabe	18.01.2018
Nr. 2	Redaktionsschluss	25.01.2018	Ausgabe	01.02.2018

Die 24. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 13.12.2017, 16:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 4 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen (Ehemalige Siekertalklinik);
 1. Beratung der Anregungen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 2. Feststellungsbeschluss
- 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Wohnen am Siekertal" der Stadt Bad Oeynhausen;
 1. Beratung der Anregungen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 2. Satzungsbeschluss
- 6 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen "Westlich der Hermann-Löns-Straße / Fläche für Gemeinbedarf"
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
- 7 Bebauungsplan Nr. 64 "Östlich des Weidenweges" - 3. Änderung
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
- 8 Kommunales Wildtierverschützung für städtische Flächen
- 9 Konzept Gute Schule 2020
- 10 Schulentwicklungsplanung Primarstufe
- 11 Schulentwicklungsplanung Sekundarstufe
- 12 Umsetzung Klimaschutzkonzept/Teilnahme am European Energy Award: Aktualisierung 'Energiepolitisches Arbeitsprogramm'
- 13 Wirtschaftsplan 2018 für den städtischen Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
- 14 Stellungnahme des Bürgermeisters zur angekündigten Beanstandung des Ratsbeschlusses zum Neubau der Grundschule Eidinghausen vom 18.10.2017; Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion vom 28.11.2017
- 15 Besetzung der Ausschüsse; Umbesetzung
- 16 Beteiligungen; Nachbesetzung
- 17 Mitgliedschaften; Nachbesetzung
- 18 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2016 und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters
- 19 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 (01.01.-15.11.2017)
- 20 Übertragung des Betriebes der Städtischen Bäder von der Stadt Bad Oeynhausen auf die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR ab 01.01.2018
- 21 Aktualisierte Gesamtabschlussrichtlinie für die Erstellung des Gesamtabschlusses
- 22 Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH
- 23 Mittelbare Beteiligung der Stadt Bünde als weiterer kommunaler Gesellschafter an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 24 Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH an der Wassernetz-Servicegesellschaft mbH
- 25 Veräußerung der Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der Stadtwerke Bad Driburg GmbH
- 26 Stellenplan 2018
- 27 Erlass der Haushaltssatzung 2018

- 28 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 29 Erlass der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008
- 30 Erlass der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011; Änderung der Höhe der Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren
- 31 Erlass der 7. Änderungssatzung zur Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.12.2008; hier: Änderungen des Straßenverzeichnisses und der Höhe der Gebühren für die Winterwartung (Winterdienst)
- 32 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 33 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 34 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 35 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 36 Veräußerung eines städtischen Grundstücks im Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen; Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Lohe Flur 10 Flurstück 458
- 37 Erwerb des Grundstückes Ostkorso 7/7a; Ausübung des Vorkaufsrechtes und Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung
- 38 Vermietung von Büroräumen an den Kreis Minden-Lübbecke
- 39 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 40 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 41 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 42 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 43 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 30.11.2017

Stadt Bad Oeynhausen
Wilmsmeier
Bürgermeister

338

Bekanntmachung

1. Einleitung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen 2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Der Vorentwurf zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

Der Flächennutzungsplan wird im Bereich nördlich der Bahnstrecke der Nordbahn an der „Heinrichstraße“ im Stadtteil Bad Oeynhausen von der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Kerngebiet“ in die Darstellung „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ und „Mischgebiet“ geändert.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur verbrauchernahen Versorgung.

Der Einleitungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

2.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 im Rahmen des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt beschlossen:

Es wird beschlossen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) findet am

Dienstag, den 19.12.2017, Beginn 18:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.06.2015 über die Einleitung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 27.11.2017
Az.: 61.2

Stadt Bad Oeynhausen
Wilmsmeier
Bürgermeister

339

Bekanntmachung

a) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Lebensmittelvollversorgers auf den Flächen zwischen der „Mindener Straße“, der „Heinrichstraße“ und dem Bahndamm der Nordbahn wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

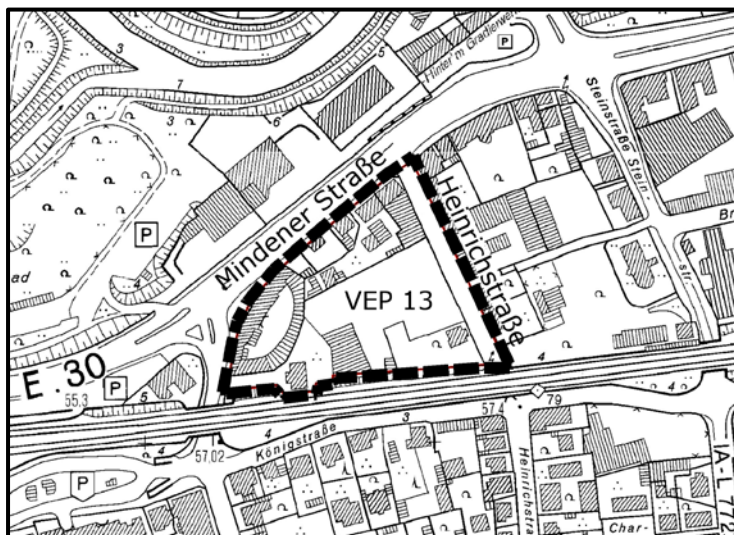
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 275, Flur 2;
Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 67, Flur 2;
Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 200, Flur 4;
Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 259, Flur 2, alles Gemarkung Bad Oeynhausen;

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP 13 ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Weiter wird beschlossen, die EDEKA-MIHA Immobilien-Service GmbH als Vorhaben- und Erschließungsträgerin einzusetzen und gemäß § 12 Abs.1 BauGB einen Durchführungsvertrag vorzubereiten.

Es wird beschlossen mit der Vorhaben- und Erschließungsträgerin einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB als Vorvertrag zum Durchführungsvertrag bezüglich der Übernahme sämtlicher Kosten der Verfahrensdurchführung abzuschließen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 13, Grundlage DGK

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) wie folgt beschlossen:

Auf der Grundlage des vorgestellten Bauungs- und Nutzungskonzepts zur sowie des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) wird die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) sowie zur im Parallelverfahren durchgeführten 43. Änderung des Flächennutzungsplanes findet am

Dienstag, 19. Dezember 2017, Beginn 18:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

statt

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Außerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 05.04.2017 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 27.11.2017

Az.: 61.2

Stadt Bad Oeynhausen
 Wilmsmeier
 Bürgermeister

340

Bekanntmachung
**der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes Nr. 48 „Vorm niederen Felde“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 15.12.2017 bis 15.01.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Hüllhorst, den 30.11.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

341

Bekanntmachung
**6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lübbecke vom 24.11.2017**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zz. gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in der zz. gültigen Fassung sowie des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (SGV NW 74) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 16.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Gebühren für Abfallbehälter richten sich nach deren Größe, angegeben in Volumen, sowie der Häufigkeit der Entleerung pro Jahr.

Es werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

a) Behälter für Restmüll bei 13 Entleerungen/a:

60 l	48,00 €
80 l	54,00 €
120 l	66,00 €
240 l	103,00 €

b) Behälter für Restmüll

770 l - bei 52 Entleerungen p.a.	1.612,00 €
770 l - bei 26 Entleerungen p.a.	857,00 €
770 l - bei 13 Entleerungen p.a.	430,00 €
1.100 l - bei 52 Entleerungen p.a.	2.043,00 €
1.100 l - bei 26 Entleerungen p.a.	1.091,00 €
1.100 l - bei 13 Entleerungen p.a.	566,00 €

c) Behälter für Biomüll bei 26 Entleerungen/a:

60 l	61,00 €
80 l	68,00 €
120 l	82,00 €
240 l	125,00 €

d) Saison-Behälter für Biomüll bei 16 Entleerungen/a:

120 l	53,00 €
-------	---------

e) Restmüll-Säcke zur Beistellung je Abholung:

70 l	4,00 €
------	--------

(2) Falls Behälter nach Abs. 1 Buchst. b) im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen, verringert sich die jährliche Gebühr

- für einen 770 l-Behälter um	35,13 €
- für einen 1.100 l-Behälter um	46,12 €

(3) Für folgende Leistungen werden gesonderte Gebühren erhoben:

Auslieferung und Austausch von Abfallbehältern nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung.

Behälter 60-240 l	26,00 €	je Vorgang
Behälter 770, 1100 l	52,00 €	je Vorgang

Die Auslieferung von Behältern zum Zwecke des Erstanschlusses an die Abfallbeseitigung erfolgt gebührenfrei, ebenso die Abholung, wenn es keinen Nachnutzer gibt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 24.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Lübbecke, den 24.11.2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

342

Bekanntmachung Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Bückeburg und der Stadt Porta Westfalica über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica bei Einsätzen in den Stadtteilen Kleinenbremen, Wülpe und Nammen

Die Stadt Bückeburg und die Stadt Porta Westfalica schließen gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April / 9. Mai 1969 (Nds. GVBl. 1970 S. 64) und §§ 1 und 2 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) auf freiwilliger Basis folgende Zweckvereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Bückeburg verpflichtet sich, die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica bei der Erstalarmierung zu zeitkritischen Brandeinsätzen mit möglichen Menschenleben in Gefahr in den Stadtteilen Kleinenbremen, Wülpe und Nammen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu unterstützen. Das Einsatzgebiet (Stadtteile Kleinenbremen, Wülpe und Nammen) ist in dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Lageplan kenntlich gemacht. Die für die jeweiligen unterstützenden Einheiten in Betracht kommenden Straßenzüge ergeben sich aus der Alarm- und Ausrückeordnung und sind bei der Leitstelle Minden hinterlegt. Die Anlage ist den Einheiten und der IRL Schaumburg/Nienburg ebenfalls bekannt zu geben.
2. Die Stadt Bückeburg unterstützt die Stadt Porta Westfalica bei der Durchführung der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative des NKomZG.

§ 2

Umfang der Unterstützung

1. Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass in dem vorgesehenen Bereich der Stadtteile Kleinenbremen, Wülpe und Nammen die zeitkritischen Feuerwehreinsätze im Rendezvous-System von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica und aus den Gruppen der Ortsfeuerwehr Bückeburg-Stadt und der Ortsfeuerwehr Röcke der Freiwilligen Feuerwehr Bückeburg entsprechend den Schutzziele des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Porta Westfalica abgewickelt werden können.
2. Die Unterstützung erfolgt an Werktagen (montags bis freitags) tagsüber von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit mindestens einer Staffel, welche im Bedarfsfalle zur Gruppenstärke anwachsen kann sowie als Einsatzmittel die durch die Leiter der Feuerwehren Bückeburg und Porta Westfalica gemeinsam festgelegten Fahrzeuge gemäß der aktuell geltenden Sonderalarm- und Ausrückeordnung für die Zusammenarbeit der Feuerwehren der Städte Bückeburg und Porta Westfalica.

Desweiteren erfolgt auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten bei einem Brandeinsatz im Wohnheim der Gotteshütte, Kleinenbremer Straße 18 im Stadtteil Kleinenbremen, die Unterstützung mit der Drehleiter der Ortsfeuerwehr Bückeburg inkl. Truppbesatzung.

3. Die Unterstützung beschränkt sich grundsätzlich auf Einsatzmittel und Personal aus den Gruppen der Ortsfeuerwehr Bückeburg-Stadt sowie der Ortsfeuerwehr Röcke. Falls sich diese im Einsatz befinden oder nicht erreichbar sind, erfolgt keine Alarmierung weiterer Einsatzkräfte der Stadt Bückeburg. Zeitgleiche Einsätze in Bückeburg haben Vorrang für die Freiwillige Feuerwehr Bückeburg.

Die in dieser Vereinbarung benannten Szenarien werden in regelmäßigen Abständen (mindestens 1 x pro Jahr) gemeinsam durch die Feuerwehren der beteiligten Städte geübt. Die Übungen sind zu dokumentieren.

4. Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Einsatzleitung verbleibt auch bei gemeinsamen Einsätzen beim Einsatzleiter der zeitgleich alarmierten Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica.

§ 3
Kostenausgleich

1. Der Kostenausgleich für Verdienstauffälle von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bückeberg für die im Rahmen dieser Vereinbarung tatsächlich angefallenen Einsätze erfolgt durch die Stadt Porta Westfalica.
2. Die Einsatzgelder für Feuerwehreinsätze werden nach den für die Stadt Porta Westfalica geltenden Vorgaben durch die Stadt Porta Westfalica an die Stadt Bückeberg ausgezahlt.
3. Die Kostenerstattungen für verbrauchte Einsatzmittel erfolgt entsprechend dem Verfahren bei Amtshilfe/Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren untereinander.
4. Im Falle der Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen wird der nach der Gebührenregelung der Stadt Porta Westfalica auf die Stadt Bückeberg anfallende Anteil an diese weitergeleitet.

§ 4
Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, Schriftform

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold. Die Städte Bückeberg und Porta Westfalica haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2017. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt wird.
2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5
Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften, solange die Vertragsparteien sich nicht auf eine wirksame Bestimmung geeinigt haben, die die unwirksame Bestimmung ersetzt und dem gewünschten Zweck am nächsten kommt.

Bückeberg, den 06.11.2017

Für die Stadt Bückeberg
Reiner Brombach
Bürgermeister

Porta Westfalica, den 06.11.2017

Für die Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 21.11.2017 unter dem Aktenzeichen 15 12 10 die vorstehende Zweckvereinbarung genehmigt.

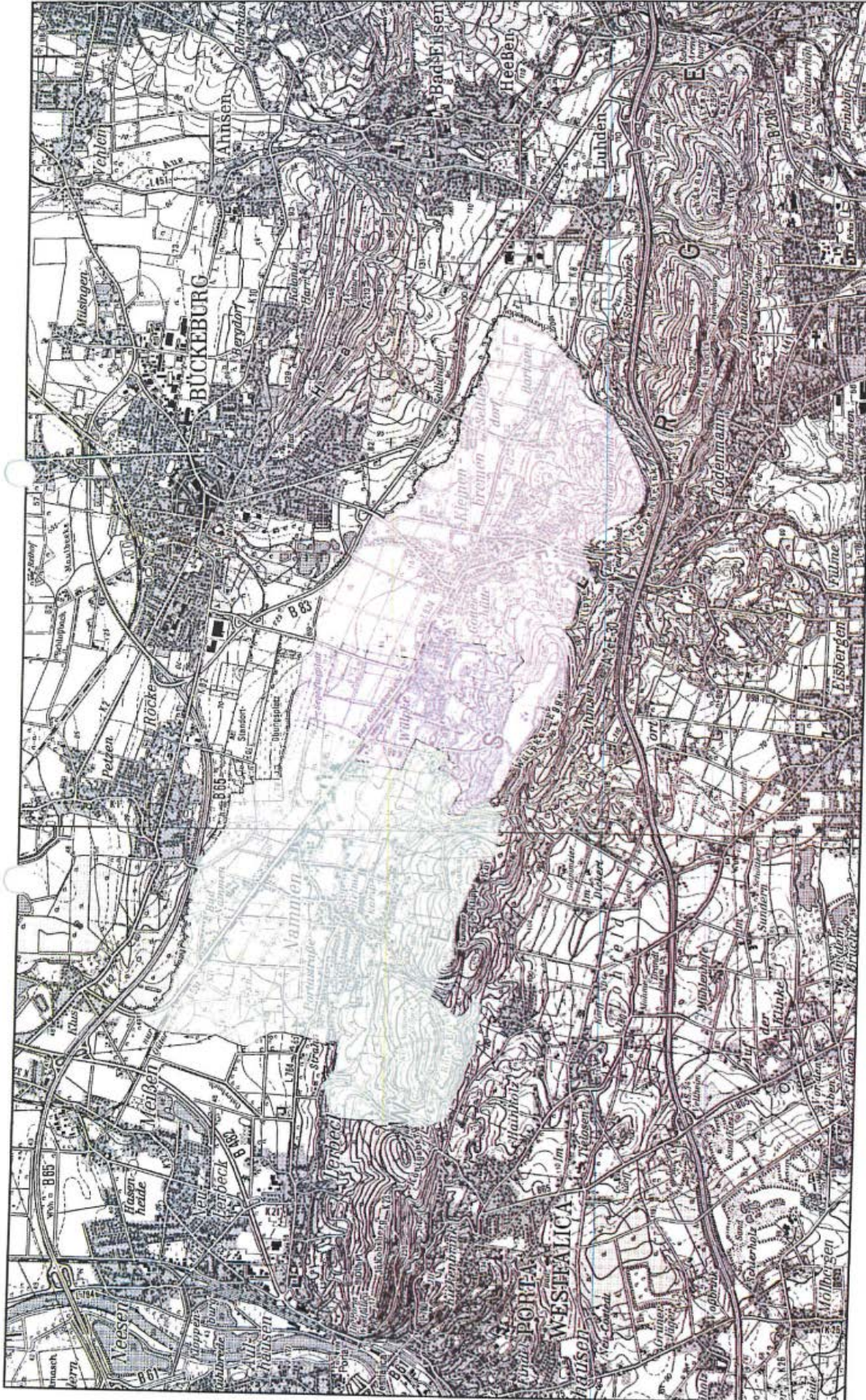
Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Porta Westfalica, den 30.11.2017

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Anlage 1

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bückeburg und der Stadt Porta Westfalica über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica bei Einsätzen in den Stadtteilen Kleinenbremen, Wülpe und Nammen



Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Stadtplanung

Auszug DTK50
Lageplan Kleinenbremen, Wülpe und Nammen



(c) Geobasisdaten: Bezirksregierung Köln
www.geobasis.nrw.de
(c) Geo-Basis-DE/ Kreis Minden-Lübbecke -
Kataster- und Vermessungsamt/ 11_BSN-01596

343

Bekanntmachung

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

**Montag, 18. Dezember 2017, 16:30 Uhr,
Ratssaal der Stadt Bad Oeynhausen,
Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen statt.**

Tagesordnung

Begrüßung

A Öffentliche Sitzung

1. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Verbandsvorsteherin gemäß § 96 Abs.1 GO NRW
3. Stand der Haushaltswirtschaft 2017
4. Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2018
5. Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
6. Betriebliches Gesundheitsmanagement im Bereich des Offenen Ganztags
7. Berichte und Anfragen
 - Deutsch für Flüchtlinge - zur aktuellen Situation
 - Sachstandsbericht - engere Kooperation zwischen VHS und Bibliothek

B Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten

Minden, den 30.11.2017

gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Regina-Dolores Stieler-Hinz
Verbandsvorsteherin

344

Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 886 233 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 31.08.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 27.11.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 888 866 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 31.08.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 27.11.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 389 003 666 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 31.08.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 27.11.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Bekanntmachung
Aufgebot

Am wurde 20.11.2017 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestelltten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 331 516 294
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 27.11.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am wurde 20.11.2017 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestelltten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 332 055 821
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 27.11.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher